
Jahrgang 2025 | Nr. 31 | Ausgabetag 10.11.2025

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	2. Satzung zur Änderung der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022“ vom 07.11.2025	347

**2. Satzung zur Änderung
der „Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022“
vom 07.11.2025**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage: § 7 Absatz 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV.NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung

**§ 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 31.05.2022, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.07.2022, wird wie folgt geändert:

(1) In § 13 Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Sind auch diese verhindert, so führt das dem Rat am längsten angehörende, anwesende Ratsmitglied den Vorsitz.“

(2) In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Gibt es mehrere anwesende Ratsmitglieder mit gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Rat, so übernimmt das älteste dieser Ratsmitglieder den Vorsitz.“

(3) In § 13 Absatz 2 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

(4) § 14 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt.

(2) Eine/r der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellt. Sie/Er führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordneter“ bzw. „Erster Beigeordneter“.

(3) Der/Die weitere Beigeordnete wird zur weiteren Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Abwesenheit der/des Ersten Beigeordneten bestellt.

(4) Der Rat bestellt eine Stadtkämmerin bzw. einen Stadtkämmerer.

(5) Die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer wird zur weiteren Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Abwesenheit der Beigeordneten durch Ratsbeschluss bestellt. Die Leitung des Zentralen Service wird zur weiteren Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Abwesenheit der Beigeordneten durch Ratsbeschluss bestellt.“



- (3) In § 15 Buchstaben b), f) und h) wird jeweils die Angabe „250.000“ durch die Angabe „100.000“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Absatz 3 tritt rückwirkend am 05.11.2025, die übrigen Regelungen am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 07.11.2025

gez. Wienecke
Bürgermeisterin

